

Anlage zur Handlungsempfehlung / Geschäftsanweisung Nr. 26/2012

Fachliche Hinweise zu Bundesfreiwilligendienst/ Jugendfreiwilligendiensten/ Ehrenamt

Impressum

Bundesagentur für Arbeit
Geschäftsbereich PEG - Produktentwicklung Grundsicherung
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
ALG II-V	Arbeitslosengeld II-Verordnung
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BFDG	Bundesfreiwilligendienstgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
FÖJ	Freiwilliges Ökologisches Jahr
IFK	Integrationsfachkraft
JFDG	Jugendfreiwilligendienstegesetz

Inhaltsverzeichnis

Einführung	5
I. Bundesfreiwilligendienst	5
1. Allgemeines.....	5
2. Inhaltliche Ausgestaltung des Bundesfreiwilligendienstes	6
3. Berücksichtigung des Bundesfreiwilligendienstes im Rahmen der arbeitnehmerorientierten Prozesse	7
3.1. Arbeitnehmerorientierter Prozess im SGB II	7
3.2. Arbeitnehmerorientierter Prozess im SGB III	8
4. Arbeitgeberorientierte Prozesse	9
5. Arbeitslosenversicherung und leistungsrechtliche Aspekte.....	9
5.1. Arbeitslosenversicherung SGB III	9
5.2. SGB III – leistungsrechtliche Aspekte	10
5.3. SGB II – leistungsrechtliche Aspekte	10
6. Hinweise zur Dokumentation in VerBIS	11
7. Aktualisierung bestehender Regelungen	12
II. Jugendfreiwilligendienste.....	13
1. Allgemeines.....	13
2. Inhaltliche Ausgestaltung der Jugendfreiwilligendienste	13
3. Berücksichtigung des Jugendfreiwilligendienstes im Rahmen der arbeitnehmerorientierten Prozesse	14
3.1. Arbeitnehmerorientierter Prozess im SGB II	14
3.2. Arbeitnehmerorientierter Prozess im SGB III	15
4. Arbeitgeberorientierte Prozesse.....	15
5. Arbeitslosenversicherung und leistungsrechtliche Aspekte.....	15
5.1. Arbeitslosenversicherung im SGB III	15
5.2. SGB III – leistungsrechtliche Aspekte	16
5.3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II	16
6. Hinweise zur Dokumentation in VerBIS	17
III. Ehrenämter.....	18
1. Allgemeines.....	18
2. Inhaltliche Ausgestaltung des Ehrenamts	19
3. Berücksichtigung des Ehrenamts im Rahmen der arbeitnehmerorientierten Prozesse	20
3.1. Arbeitnehmerorientierter Prozess im SGB II	20
3.2. Arbeitnehmerorientierter Prozess im SGB III	20
4. Arbeitgeberorientierte Prozesse.....	21
5. Arbeitslosenversicherung und leistungsrechtliche Aspekte.....	21
5.1. Arbeitslosenversicherung im SGB III	21
5.2. SGB III – leistungsrechtliche Aspekte	21
5.3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II	22
6. Hinweise zur Dokumentation in VerBIS	22
Übersicht	23

Einführung

Diese Fachlichen Hinweise (FH) sollen einen Überblick über Formen bürgerschaftlichen Engagements und deren Einbeziehung in die Integrationsarbeit der Agenturen und gemeinsamen Einrichtungen ben.¹ Kundinnen und Kunden beider Rechtskreise, die sich in Form von Freiwilligendiensten oder im Rahmen eines Ehrenamtes zivilgesellschaftlich engagieren, können hierdurch wertvolle Schlüsselkompetenzen erwerben bzw. erhalten. Dies kann dazu beitragen, die Chancen einer Beschäftigungsaufnahme zu erhöhen.

I. Bundesfreiwilligendienst

1. Allgemeines

Am 3. Mai 2011 ist das Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes (Gesetz vom 28. April 2011, BGBl. I S. 687 ff.) in Kraft getreten. Der neue Freiwilligendienst schafft zusätzliche Möglichkeiten für zivilgesellschaftliches Engagement und ergänzt die bestehenden Jugendfreiwilligendienste.

Teilnahmemöglichkeiten am Bundesfreiwilligendienst sollen jährlich für bis zu 35.000 Männer und Frauen mit absolvierter Vollzeitschulpflicht geschaffen werden. Die am 1. April 2011 nach § 4 des Zivildienstgesetzes anerkannten Beschäftigungsstellen des Zivildienstes gelten als anerkannte Einsatzstellen. Darüber hinaus können Einsatzstellen des Bundesfreiwilligendienstes auf Antrag durch die zuständige Bundesbehörde, das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) in Köln, anerkannt werden.

Der Bundesfreiwilligendienst kann im sozialen und ökologischen Bereich, aber auch in weiteren Bereichen wie Sport, Integration und Kultur geleistet werden. Der Bundesfreiwilligendienst soll flexibel ausgestaltet werden. Er muss arbeitsmarktneutral sein. Die Prüfung der Arbeitsmarktneutralität obliegt dem BAFzA.

Bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern besteht keine Altersgrenze nach oben. Auch Personen im Rechtskreis SGB III und erwerbsfähige, leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II können einen Bundesfreiwilligendienst aufnehmen.

Das BAFzA und die/der Freiwillige schließen vor Beginn des Freiwilligendienstes auf gemeinsamen Vorschlag der/des Freiwilligen und der Einsatzstelle eine schriftliche Vereinbarung ab (§ 8 BFDG).

Der konkrete Vertragsinhalt wird mit der Einsatzstelle abgesprochen.

Der Freiwilligendienst wird in der Regel für ein Jahr geleistet. Er dauert mindestens 6 und höchstens 24 Monate. Personen, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, leisten den

¹ Vgl. auch die tabellarische Übersicht am Ende der FH

Bundesfreiwilligendienst in Vollzeit. Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, können den Bundesfreiwilligendienst von mehr als 20 Stunden wöchentlich bis hin zur Vollzeit leisten.

Weiterführende Informationen enthält die Informationsseite „Der Bundesfreiwilligendienst von A-Z“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (<http://www.bundesfreiwilligendienst.de/der-bundesfreiwilligendienst/bfd-von-a-bis-z.html>).

2. Inhaltliche Ausgestaltung des Bundesfreiwilligendienstes

Die Freiwilligen erhalten von den Einsatzstellen fachliche Anleitung.

Während der Ableistung des Freiwilligendienstes ist eine pädagogische Begleitung der Freiwilligen zur Vermittlung sozialer, ökologischer, kultureller und interkultureller Kompetenzen sowie zur Förderung des Verantwortungsbewusstseins für das Gemeinwohl vorgesehen. Es finden zudem Seminare zur politischen Bildung statt, für die Teilnahme-pflicht besteht.

**pädagogische
Begleitung**

Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bei einer zwölfmonatigen Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst mindestens 25 Tage. Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil.

Bei Beendigung des Freiwilligendienstes erhält die oder der Freiwillige von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Teilnahme zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen. Während der Leistung des Freiwilligendienstes sind die Freiwilligen grundsätzlich gesetzlich sozialversichert. Die Einsatzstellen übernehmen sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge.

**Sozial-
versicherung**

Freiwillige erhalten nach § 2 Nr. 4 BFDG ein Taschengeld in Höhe von maximal 336,- € monatlich (6% der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze). Zudem können sie unentgeltlich Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung bzw. an deren Stelle entsprechende Geldersatzleistungen erhalten.

Darüber hinaus besteht bis zum 25. Lebensjahr ein grundsätzlicher Anspruch auf Kindergeld.

3. Berücksichtigung des Bundesfreiwilligendienstes im Rahmen der arbeitnehmerorientierten Prozesse

Die Agenturen für Arbeit bzw. die Jobcenter erteilen gegenüber Kundinnen und Kunden, die eine Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes ausüben möchten, Auskünfte und verweisen auf Informationsquellen bzw. auf Beratungsstellen zum Bundesfreiwilligendienst, etwa das [Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben](#).

Information

Darüber hinaus führen die Agenturen und gemeinsamen Einrichtungen keine aktiven Beratungen bzw. spezielle lokale Vermittlungsaktivitäten durch.

Von der Erfassung von Stellengesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern, die auf einen Bundesfreiwilligendienst ausgerichtet sind, ist abzusehen. Ebenso sind verpflichtende Aktivitäten der Kundinnen und Kunden zur Anbahnung, Aufnahme oder Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst ausgeschlossen.

Bei dem Bundesfreiwilligendienst handelt es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis. Der Gesetzgeber setzt voraus, dass der Freiwilligendienst gemäß § 2 Nr. 2 BFDG ohne Erwerbsabsicht ausgeübt wird. Förderungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) zur Aufnahme eines Bundesfreiwilligendienstes können somit nicht eingesetzt werden, da eine Förderung nicht der beruflichen Eingliederung dient.

3.1. Arbeitnehmerorientierter Prozess im SGB II

Für erwerbsfähige, leistungsberechtigte Personen, die am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen, gelten in Bezug auf die Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme – analog zu den Jugendfreiwilligendiensten – die Regelungen zu § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II. Da der Bundesfreiwilligendienst eine versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 25 Abs. 1 SGB III darstellt und immer mit mehr als 20 Wochenstunden ausgeübt wird, liegt währenddessen Arbeitslosigkeit nicht vor (§ 53a SGB II i.V. mit § 16 SGB III).

Zumutbarkeit

Für Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer in Teilzeit ist im Einzelfall zu prüfen, ob neben dem Bundesfreiwilligendienst die Aufnahme einer weiteren Beschäftigung zumutbar ist. Für diese Fallkonstellationen sind auch entsprechende Übereinkünfte in der Eingliederungsvereinbarung erforderlich.

Die Meldepflicht, soweit ein Meldezweck besteht (§ 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III), sowie die Mitwirkungspflichten (§ 60 ff. SGB I) bestehen für Teilnehmende, die weiter ergänzend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, fort. Darauf ist die leistungsberechtigte Person hinzuweisen. Bei erwerbsfähigen, leistungsberechtigten Personen, die eine Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligendienstes ausüben

**Melde- und
Mitwirkungs-
pflicht**

möchten, ist im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs ein Abgleich mit den bislang verfolgten und künftig zu verfolgenden Integrationsstrategien im Rahmen des 4-Phasen-Modells vorzunehmen.

Zur Auswertung eventueller Integrationsfortschritte der Teilnehmenden sind regelmäßige Kontakte zu vereinbaren.

In Ausnahmefällen kann der Bundesfreiwilligendienst initiativ von der IFK im Beratungsgespräch angesprochen werden. Sowohl Zuweisung als auch Vermittlung in den Bundesfreiwilligendienst ist ausgeschlossen.

Die Profilage bieten als Gesamtergebnis der zusammenfassenden Analyse von Stärken, Handlungsbedarfen und Integrationsprognosen einen Anhaltspunkt dafür, dass insbesondere Personen mit Entwicklungs-, Stabilisierungs- und Unterstützungsprofil, abhängig von ihrer individuellen Situation, auf den Bundesfreiwilligendienst aufmerksam gemacht werden können. Der Freiwilligendienst stellt ein mögliches, im Verhältnis zu Vermittlung und Förderung nachrangiges und freiwilliges Angebot zur Unterstützung der Integrationsarbeit dar.

Auf den Bundesfreiwilligendienst kann darüber hinaus im Einzelfall zum Beispiel als freiwilliges Angebot aufmerksam gemacht werden, wenn ältere Arbeitnehmer ohne weitere vermittlungsrelevante Handlungsbedarfe nur geringe Integrationschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt haben.

Ergänzend zur Dokumentation im Beratungsvermerk soll den am Bundesfreiwilligendienst teilnehmenden Personen ein Anschreiben ausgehändigt oder übersandt werden, welches die wesentlichen Informationen über das Dienstleistungsangebot des Jobcenters während der Dauer des Freiwilligendienstes enthält. Hierdurch soll den weiterhin im Leistungsbezug stehenden Kundinnen und Kunden - auch ohne Aufnahme in die Eingliederungsvereinbarung - verdeutlicht werden, dass das Jobcenter weiter mit ihnen am Ziel der Beendigung ihrer Hilfebedürftigkeit arbeitet. Eine entsprechende BK-Vorlage wird derzeit erstellt und zeitnah zur Verfügung gestellt.

Rechtzeitig vor Beendigung des Bundesfreiwilligendienstes (mindestens sechs Monate vorher) sind mit den Teilnehmenden des Rechtskreises SGB II im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs die geeigneten, sich anschließenden Integrationsschritte zu besprechen.

**Frühzeitige
Aktivierung**

3.2. Arbeitnehmerorientierter Prozess im SGB III

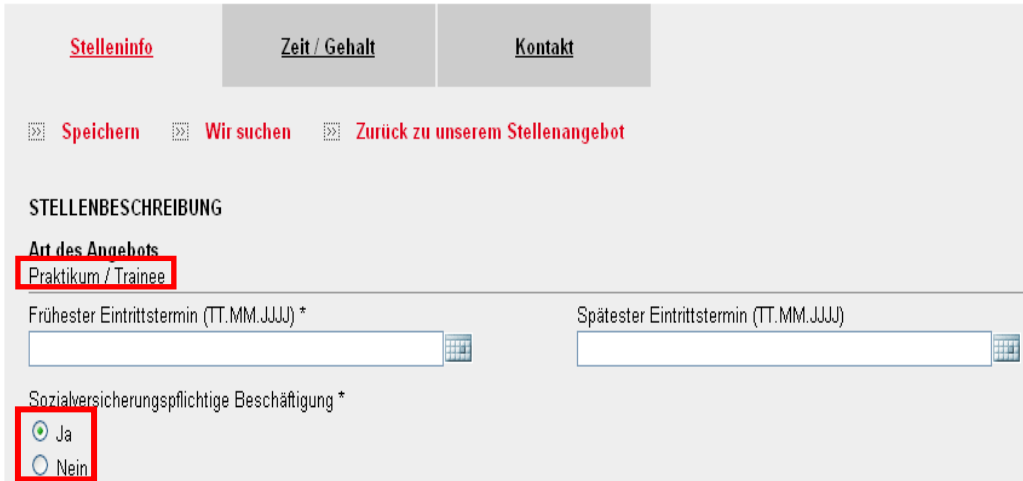
Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst gelten als versicherungspflichtige Beschäftigte nach § 25 Abs. 1 SGB III.

Die Ausübung des Bundesfreiwilligendienstes erfolgt grundsätzlich mit mehr als 20 Stunden pro Woche (vgl. [§ 2 Nr. 2 BFDG](#) und [§ 3 Abs. 1 BFDG](#)). Arbeitslosigkeit nach § 16 SGB III liegt demnach nicht vor. Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren, unterliegen nicht der Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 SGB III.

4. Arbeitgeberorientierte Prozesse

Vorrangig sind die Träger / Einsatzstellen auf die Möglichkeit der Veröffentlichung der Stellen in der „JOBBÖRSE“ hinzuweisen (Produktlinie JOBBÖRSE).

Auf Wunsch von Trägern des Bundesfreiwilligendienstes können initiativ angebotene Stellen in VerBIS aufgenommen werden. Diese sind als „Praktikums-/Trainee Stellen“ zu erfassen und als sozialversicherungspflichtige Stellen zu kennzeichnen.



The screenshot shows a web form for job postings. At the top, there are three tabs: 'Stelleninfo' (selected), 'Zeit / Gehalt', and 'Kontakt'. Below the tabs are three buttons: 'Speichern', 'Wir suchen', and 'Zurück zu unserem Stellenangebot'. The main section is titled 'STELLENBESCHREIBUNG'. Under 'Art des Angebots', the value 'Praktikum / Trainee' is selected and highlighted with a red box. Below this are two date input fields: 'Frühester Eintrittstermin (TT.MM.JJJJ) *' and 'Spätester Eintrittstermin (TT.MM.JJJJ)'. At the bottom, there is a radio button selection for 'Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung *', with 'Ja' selected and highlighted by a red box.

**Stellenange-
bote**

Im Feld „Stellenbeschreibung“ ist ein Hinweis einzutragen, dass es sich um eine Stelle im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes handelt. Außerdem ist die entsprechende Tätigkeit zu beschreiben, damit für Interessenten der Unterschied im Vergleich zu anderen Stellen Praktikum/Trainee deutlich wird.

Von einer gezielten Akquise von Stellen für Bundesfreiwilligendienste ist abzusehen.

Einmündungen auf Stellen des Bundesfreiwilligendienstes werden nicht als erfolgreich besetzte Stellen gewertet. Bis auf Weiteres erfolgt keine Berücksichtigung von „Trainee/Praktikumsstellen“ bei dem Zielindikator „Anzahl erfolgreich besetzte Stellen“.

5. Arbeitslosenversicherung und leistungsrechtliche Aspekte

5.1. Arbeitslosenversicherung SGB III

Der Gesetzgeber hat die Tätigkeit im Rahmen des BFDG in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht den Jugendfreiwilligendiensten gleichgestellt. Die Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes sind daher auch für die Arbeitslosenversicherung relevant. Bei Erfüllung der Anwartschaftszeit nach § 142 Abs. 1 SGB III wird ein Anspruch auf Arbeitslosengeld begründet. Freiwillige sind als Beschäftigte nach § 25 Abs. 1 SGB III versicherungspflichtig (vgl. [HEGA 06/2011 -04 Ziff. 3.2](#)).

**Versicher-
ungspflicht**

Durch § 27 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB III wird klargestellt, dass eine Beschäftigung im Bundesfreiwilligendienst selbst dann eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung i.S.d. Arbeitslosenversicherung ist, wenn sie an sich nur geringfügig entlohnt ist. Trotz des geringfügigen Arbeitsentgelts besteht also eine Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung.

Die Beiträge werden durch die jeweiligen Einsatzstellen des Bundesfreiwilligendienstes geleistet. Der Bund erstattet den Einsatzstellen einen Zuschuss (§ 17 Abs. 3 BFDG), dessen Obergrenze im Einvernehmen mit dem BMF festgelegt wurde.

5.2. SGB III – leistungsrechtliche Aspekte

Die Versicherungspflichtzeiten nach § 25 Abs. 1 SGB III als Freiwillige/Freiwilliger nach dem BFDG dienen der Erfüllung der Anwartschaftszeit nach § 142 Abs. 1 SGB III für den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Wenn der (Bundes-)Freiwilligendienst unmittelbar nach einem Versicherungspflichtverhältnis geleistet worden ist, bleiben die Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes bei der Bemessung außer Betracht (§ 150 Abs. 2 Nr. 2 SGB III i.V.m. § 344 Abs. 2 SGB III). Stattdessen bemisst sich das Arbeitslosengeld nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, das die/der Freiwillige im Bemessungsrahmen in anderen versicherungspflichtigen Beschäftigungen erzielt hat. Für den Fall, dass die/der Freiwillige kein anderes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Bemessungsrahmen erzielt hat, wird der Berechnung das fiktive Arbeitsentgelt nach § 152 SGB III zugrunde gelegt.

Ist der Bundesfreiwilligendienst nicht in unmittelbarem Anschluss an ein Versicherungspflichtverhältnis geleistet worden, ist der Berechnung des Arbeitslosengeldes das während des Freiwilligendienstes erzielte Arbeitsentgelt (einschl. evtl. gewährter Sachbezüge) zugrunde zu legen.

Bemessung

5.3. SGB II – leistungsrechtliche Aspekte

Für leistungsberechtigte Personen bleiben grundsätzlich 175,- € des Taschengeldes, das ein Freiwilliger oder eine Freiwillige aus einem Bundesfreiwilligendienst erhält, anrechnungsfrei. Übersteigt die Summe der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II (Versicherungsbeiträge, Beiträge zur Riesterreife und Werbungskosten) 115 Euro, bleiben zusätzlich zu den tatsächlich abzusetzenden Beträgen weitere 60 Euro anrechnungsfrei (§ 1 Abs. 7 Alg II-V). Verpflegung, die im Rahmen der Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst gewährt wird, ist wie die von einem Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Verpflegung anzurechnen.

**Einkommens-
anrechnung**

Aufgrund der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung werden parallel zum ergänzenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II Anwartschaften auf Arbeitslosengeld erworben. Nach der Beendigung des Bundesfreiwilligendienstes ist auf die Geltendmachung dieses vorrangigen Anspruchs auf Arbeitslosengeld hinzuwirken (§ 12a SGB II).

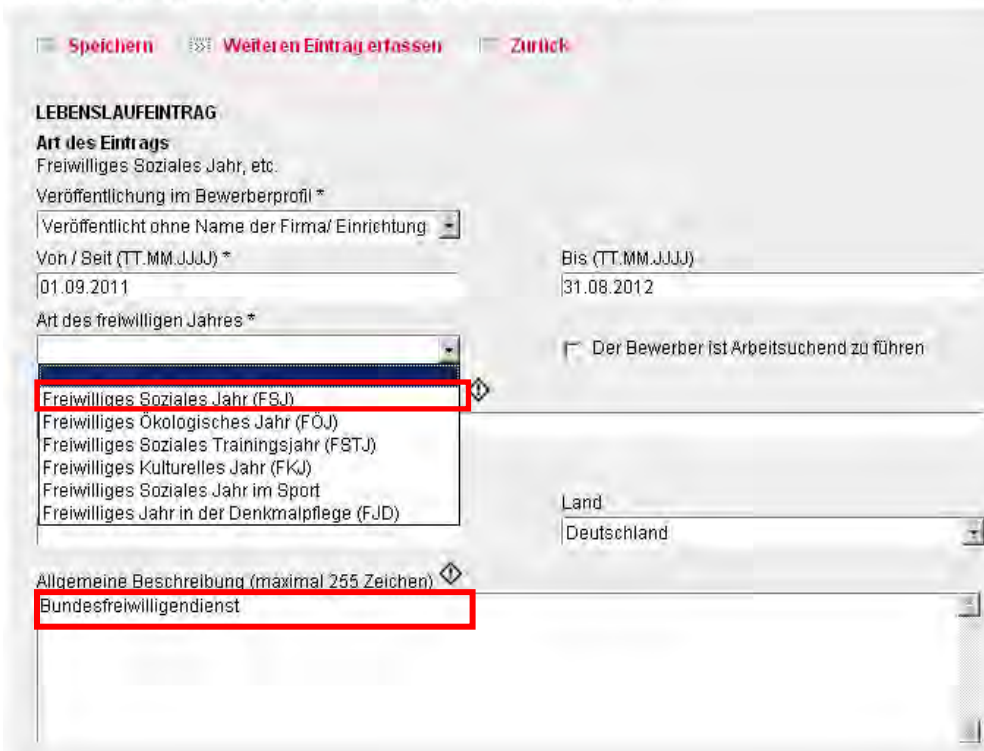
6. Hinweise zur Dokumentation in VerBIS

Die Klappleiste des Lebenslaufeintrages "Freiwilliges Soziales Jahr etc." wird in der Programmversion 22 (August 2012) im IT-Fachverfahren VerBIS um die Auswahlmöglichkeit „Bundesfreiwilligendienst“ erweitert.

Bis zur technischen Realisierung ist für Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst der Lebenslaufeintrag mit der Ausprägung "Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)" zu nutzen. Dabei ist bei „Art des freiwilligen Jahres“ die Auswahl „Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)“ zu treffen und unter „Allgemeine Beschreibung“ „Bundesfreiwilligendienst“ einzutragen. Das beigefügte Schaubild dient der Verdeutlichung.

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Meine Bewerber](#) > [Lebenslauf](#) > Details zum Lebenslaufeintrag

Details zum Lebenslaufeintrag - Freiwilliges Soziales Jahr, etc.



LEBENSLAUFEINTRAG

Art des Eintrags
Freiwilliges Soziales Jahr, etc.

Veröffentlichung im Bewerberprofil *
Veröffentlicht ohne Name der Firma/ Einrichtung

Von / Seit (TT.MM.JJJJ) *
01.09.2011

Bis (TT.MM.JJJJ)
31.08.2012

Art des freiwilligen Jahres *
Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)
Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)
Freiwilliges Soziales Trainingsjahr (FSTJ)
Freiwilliges Kulturelles Jahr (FKJ)
Freiwilliges Soziales Jahr im Sport
Freiwilliges Jahr in der Denkmalpflege (FJD)

Der Bewerber ist Arbeitsuchend zu führen

Land
Deutschland

Allgemeine Beschreibung (maximal 255 Zeichen)
Bundesfreiwilligendienst

**Lebenslauf-
eintrag**

7. Aktualisierung bestehender Regelungen

Folgende VerBIS Arbeitshilfen sind aktualisiert:

- [Definition Lebenslaufeinträge](#)
- [Kundenabmeldung und Statuswechsel – Teil AV – SGB III](#)
- [Kundenabmeldung und Statuswechsel – Fallorientierte Beispiele aus dem Bereich Markt und Integration SGB II](#)

Darüber hinaus wurden die [Fachlichen Hinweise zu §§ 11, 11a und 11b SGB II](#) bezüglich der Berücksichtigung der nach dem BFDG gewährten Leistungen bereits aktualisiert.

Ebenfalls aktualisiert wurden die Durchführungsanweisungen zum Arbeitslosengeld sowie die Fachlichen Hinweise zu [§ 10 Abs. 1, Nr. 5 SGB II](#).

II. Jugendfreiwilligendienste

1. Allgemeines

Zu den Jugendfreiwilligendiensten zählen u.a. das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ), etwa in einer Kindereinrichtung, einer Pflegestation, beim Sportverein oder im Museum, und das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ), beispielsweise bei einem Tierschutzverein, einer Umweltstiftung oder in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Einsatzfelder

Die Jugendfreiwilligendienste sind Orientierungs- und Bildungsdienste, welche arbeitsmarktneutral gestaltet sein müssen. Sie verbessern die Ausbildungs- und Erwerbschancen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Diese können durch ihren Einsatz zusätzliche soziale und personale Kompetenzen sammeln.

Die Rahmenbedingungen für ein FSJ/FÖJ werden durch das Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste (JFDG) vorgegeben.

2. Inhaltliche Ausgestaltung der Jugendfreiwilligendienste

Die vielfältigen Angebote in den Jugendfreiwilligendiensten im In- und Ausland ermöglichen interessierten jungen Menschen, die bis zum Ende des Jugendfreiwilligendienstes noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, neben beruflicher Erfahrung auch Orientierung.

**Altersbe-
schränkung**

Personen, die ein FSJ/FÖJ absolvieren, sind gesetzlich sozialversichert. Die Beiträge leisten der Träger und/oder die Einsatzstelle. Darüber hinaus besteht bis zum 25. Lebensjahr ein grundsätzlicher Anspruch auf Kindergeld. Die finanzielle Ausgestaltung erfolgt analog zum Bundesfreiwilligendienst. Auch hier erhalten die Freiwilligen ein Taschengeld (bis zu 6% der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze). Unterkunft, Arbeitskleidung und Verpflegung können gestellt oder aber auch durch Geldersatzleistungen erbracht werden.

Vergütung

Jugendfreiwilligendienste werden ausschließlich in Vollzeit ausgeübt. Ein FSJ/FÖJ dauert in der Regel ein Jahr, mindestens jedoch 6 und höchstens 24 Monate. Es beginnt üblicherweise im August oder September eines jeden Jahres. Der zugelassene Träger des Jugendfreiwilligendienstes und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Freiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung über die Ausgestaltung des freiwilligen Dienstes. Es können auch dreiseitige Vereinbarungen zwischen Träger, Einsatzstelle und der oder dem Freiwilligen abgeschlossen werden.

3. Berücksichtigung des Jugendfreiwilligendienstes im Rahmen der arbeitnehmerorientierten Prozesse

Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter erteilen interessierten Kundinnen und Kunden Auskünfte zum Jugendfreiwilligendienst, händigen Informationsmaterial aus und verweisen auf Informationsquellen und Beratungsstellen (z. B. [Servicestelle Jugendfreiwilligendienste im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben \(BAFzA\)](#), Bundesarbeitskreise [Freiwilliges Soziales Jahr](#) und [Freiwilliges Ökologisches Jahr](#)). Da der Jugendfreiwilligendienst in Vollzeit ausgeübt wird, liegt währenddessen Arbeitslosigkeit nicht vor (§ 53a SGB II i.V. mit § 138 SGB III, bzw. § 138 SGB III unmittelbar.).

Kein Vorliegen von Arbeitslosigkeit

In jedem Bundesland gibt es Anlaufstellen (Träger) die für die Jugendfreiwilligendienste zuständig sind. Die Bewerbung für einen Jugendfreiwilligendienst ist direkt an den jeweiligen Träger zu richten.

Vor allem im SGB II bestehen Besonderheiten bei der Teilnahme an Jugendfreiwilligendiensten, die im Integrationsprozess zu berücksichtigen sind.

3.1. Arbeitnehmerorientierter Prozess im SGB II

Für erwerbsfähige, leistungsberechtigte Personen, die am Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, gelten in Bezug auf die Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme die Regelungen zu § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II.

Zumutbarkeit

Die Meldepflicht, soweit ein Meldezweck besteht (§ 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III), sowie die Mitwirkungspflichten (§ 60 ff. SGB I) bestehen für Teilnehmende, die weiter ergänzend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, fort. Darauf ist die leistungsberechtigte Person hinzuweisen.

Bei erwerbsfähigen, leistungsberechtigten Personen, die eine Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes ausüben möchten, ist im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs ein Abgleich mit den bislang verfolgten und künftig zu verfolgenden Integrationsstrategien im Rahmen des 4-Phasen-Modells vorzunehmen. Zur Auswertung eventueller Integrationsfortschritte der Teilnehmenden sind regelmäßige Kontakte zu vereinbaren. Die Vereinbarungen sind in einem Beratungsvermerk zu dokumentieren. Gleiches gilt für Beratungsergebnisse aus Vorgesprächen während der Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst.

Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Jugendfreiwilligendienst über die Eingliederungsvereinbarung ist ausgeschlossen.

Auch bezüglich der Jugendfreiwilligendienste erfolgen grundsätzlich weder aktivierende Beratungen, noch spezielle, lokale Vermittlungsaktivitäten. Dennoch kann es in individuellen Fallkonstellationen geboten sein, jungen Personen mit langer Arbeitslosigkeit, denen es an alternativen, integrationsnahen Angeboten mangelt, eine

Orientierung

Orientierung über dieses Angebot zu geben, um diesen Menschen, eine Perspektive auf Teilhabe an der Arbeitswelt zu geben. Die Teilnahme erfolgt jedoch in jedem Fall auf freiwilliger Basis.

Die Ausführungen zu Orientierungsmöglichkeiten über den Bundesfreiwilligendienst für bestimmte Profillagen (siehe Nr. 3.1) gelten bei Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres analog für die Jugendfreiwilligendienste.

3.2. Arbeitnehmerorientierter Prozess im SGB III

Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an Jugendfreiwilligendiensten gelten als versicherungspflichtige Beschäftigte nach § 25 Abs. 1 SGB III.

Personen, die einen Jugendfreiwilligendienst absolvieren, unterliegen nicht der Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 SGB III.

Von verpflichtenden Aktivitäten der Kundinnen und Kunden in der Arbeitsvermittlung bzgl. der Aufnahme eines Jugendfreiwilligendienstes, insbesondere in der Eingliederungsvereinbarung ist abzusehen. Weiterführende Informationen finden sich unter folgendem Link:
http://www.baintern.de/nn_667148/Navigation/Beratung/Bildung-Beruf-Arbeitsmarkt/Zwischenstationen/Freiwilligendienste/Freiwillige-Jahre/Index.html

4. Arbeitgeberorientierte Prozesse

Die Ausführungen zu den arbeitgeberorientierten Prozessen beim Bundesfreiwilligendienst gelten analog für die Jugendfreiwilligendienste.

**analoges Ver-
fahren zum
Bundesfrei-
willigendienst**

5. Arbeitslosenversicherung und leistungsrechtliche Aspekte

5.1. Arbeitslosenversicherung im SGB III

Die Tätigkeit im Rahmen des Jugendfreiwilligendienstes ist auch für die Arbeitslosenversicherung relevant. Bei Erfüllung der Anwartschaftszeit nach § 142 Abs. 1 SGB III wird ein Anspruch auf Arbeitslosengeld begründet. Freiwillige sind als Beschäftigte nach § 25 Abs. 1 SGB III versicherungspflichtig.

**Versicher-
ungspflicht**

Durch § 27 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB III wird klargestellt, dass eine Beschäftigung im Jugendfreiwilligendienst selbst dann eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung i.S.d. Arbeitslosenversicherung ist, wenn sie geringfügig entlohnt ist. Trotz des geringfügigen Arbeitsentgelts besteht also eine Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung.

Die Beiträge werden vom Träger bzw. der Einsatzstelle allein getragen (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB IV).

5.2. SGB III – leistungsrechtliche Aspekte

Die Versicherungspflichtzeiten nach § 25 Abs. 1 SGB III als Freiwillige/Freiwilliger nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) dienen der Erfüllung der Anwartschaftszeit nach § 142 Abs. 1 SGB III für den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Wenn der Freiwilligendienst unmittelbar nach einem Versicherungspflichtverhältnis geleistet worden ist, bleiben die Zeiten des Jugendfreiwilligendienstes bei der Bemessung außer Betracht (§ 150 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB III i.V.m. § 344 Abs. 2 SGB III). Stattdessen bemisst sich das Arbeitslosengeld nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, das die/der Freiwillige im Bemessungsrahmen in anderen versicherungspflichtigen Beschäftigungen erzielt hat. Für den Fall, dass die/der Freiwillige kein anderes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Bemessungsrahmen erzielt hat, wird der Berechnung das fiktive Arbeitsentgelt nach § 152 SGB III zugrunde gelegt.

Ist der Jugendfreiwilligendienst nicht in unmittelbarem Anschluss an ein Versicherungspflichtverhältnis geleistet worden, ist der Berechnung des Arbeitslosengeldes das während des Freiwilligendienstes erzielte Arbeitsentgelt (einschl. evtl. gewährter Sachbezüge) zugrunde zu legen.

Da der Jugendfreiwilligendienst ganztägig ausgeübt wird (vgl. [§ 2 JFDG](#)), liegt währenddessen Arbeitslosigkeit i.S.v. § 138 SGB III nicht vor.

Bemessung

5.3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Für leistungsberechtigte Personen bleiben grundsätzlich 175,- € des Taschengeldes, das ein Freiwilliger oder eine Freiwillige aus einem Jugendfreiwilligendienst erhält, anrechnungsfrei. Übersteigt die Summe der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II (Versicherungsbeiträge, Beiträge zur Riesterrente und Werbungskosten) 115 Euro, bleiben zusätzlich zu den tatsächlich abzusetzenden Beträgen weitere 60 Euro anrechnungsfrei (§ 1 Abs. 7 Alg II-V). Verpflegung, die im Rahmen der Teilnahme an einem Jugendfreiwilligendienst gewährt wird, ist wie die von einem Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Verpflegung anzurechnen.

Aufgrund der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung werden parallel zum ergänzenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II Anwartschaften auf Arbeitslosengeld erworben.

Nach der Beendigung des Jugendfreiwilligendienstes ist auf die Geltendmachung dieses vorrangigen Anspruchs auf Arbeitslosengeld hinzuwirken (§ 12a SGB II).




**Einkommens-
anrechnung**

6. Hinweise zur Dokumentation in VerBIS

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst ist der Lebenslaufeintrag "Freiwilliges Soziales Jahr etc." und dort die jeweilige Ausführung, z. B. „Freiwilliges Soziales Jahr“ oder „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ mit der spezifischen Unterausprägung (z.B. „Freiwilliges Soziales Jahr im Sport“) auszuwählen.

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Meine Bewerber](#) > [Lebenslauf](#) > [Details zum Lebenslaufeintrag](#)

Details zum Lebenslaufeintrag - Freiwilliges Soziales Jahr, etc.

 **Speichern**  **Weiteren Eintrag erfassen**  **Zurück**

LEBENSLAUFEINTRAG

Art des Eintrags
Freiwilliges Soziales Jahr, etc.

Veröffentlichung im Bewerberprofil *
Veröffentlicht mit Name der Firma/ Einrichtung

Von / Seit (TT.MM.JJJJ) *
03.10.2011

Bis (TT.MM.JJJJ)

Art des freiwilligen Jahres *
Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)

Der Bewerber ist Arbeitsuchend zu führen

Art und Name der Einrichtung (maximal 120 Zeichen)

Ort
Land
Deutschland

Allgemeine Beschreibung (maximal 255 Zeichen)

**Lebenslauf-
eintrag**

III. Ehrenämter

1. Allgemeines

Bei einem Ehrenamt handelt es sich um eine Tätigkeit, die Menschen in der Regel als Mitglieder in kirchlichen Institutionen, Vereinen, Organisationen, sozialen Diensten oder staatlichen Einrichtungen und Organen freiwillig ohne Bezahlung oder nur gegen Ersatz der Auslagen ausüben. Dabei engagieren sich diese Personen meist über einen längeren Zeitraum hinweg für soziale, kulturelle, kirchliche, politische, ökologische oder sportliche Zwecke. Kulturell getragen wird dieses Engagement von den Grundprinzipien der Freiheit, Verantwortung und Solidarität.

In Anlehnung an die [Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen \(§ 1\)](#) gilt eine Betätigung als ehrenamtlich, wenn diese unentgeltlich ausgeführt wird, dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation erfolgt, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche gemeinnützige Zwecke erfüllen. Unentgeltlichkeit ist auch dann gegeben, wenn getätigte Auslagen erstattet werden.

Der Auslagenersatz kann auch in pauschalierter Form - also ohne Einzelnachweise - erfolgen. Eine solche Pauschale darf 154 € pro Monat nicht überschreiten (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen).

Zur Ausübung einiger Ehrenämter (z.B. Schöffen) können Bürgerinnen und Bürger durch Berufung verpflichtet werden. Die Ablehnung ist nur in bestimmten Fällen möglich (§ 35 Gerichtsverfassungsgesetz). Zu anderen wiederum werden die ausübenden Personen gewählt (z.B. ehrenamtliche Bürgermeister).

2. Inhaltliche Ausgestaltung des Ehrenamts

Die Tätigkeiten sind in der Regel nicht auf die Erzielung von Entgelt ausgerichtet. Ehrenamtlich Tätige können jedoch Aufwandsentschädigungen erhalten. Oft sind sie pauschaliert und im Rahmen bestimmter Grenzen steuerfrei (siehe Abschnitt Aufwandsentschädigungen).

**Ehrenamts-
pauschale**

Anders als bei den zuvor beschriebenen Freiwilligendiensten besteht in der Regel keine (vollständige) Sozialversicherungspflicht. Pflichtversichert in der gesetzlichen Unfallversicherung sind insbesondere Personen, die ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Darüber hinaus sind diejenigen ehrenamtlich tätigen Personen pflichtversichert, die gemäß § 2 Abs. 2 S.1 SGB VII wie Beschäftigte tätig werden. Grundsätzlich gilt: Es obliegt den Trägern, ihre Beschäftigten durch etwa eine private Unfallversicherung zu schützen. Einige Bundesländer haben zwischenzeitlich den Versicherungsschutz in der Haft- und Unfallversicherung für Ehrenamtliche pauschal übernommen, für die ansonsten keine Versicherungspflicht besteht.

**(Sozial-)
Versicherung**

Auch für die gesetzliche Haftpflichtversicherung besteht keine Versicherungspflicht. Viele Länder übernehmen jedoch eine (Sammel-) Versicherung für „ihre“ ehrenamtlich Beschäftigten, sofern kein vorrangiger Träger verpflichtend zuständig ist.

Aufwandsentschädigungen:

Ehrenamtspauschale: Die Ehrenamtspauschale kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden (z. B. Vereinsvorstand, Schatzmeister, Platzwart, Gerätewart, Reinigungsdienst, Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern). Sie ist an die Gewährung bestimmter Voraussetzungen geknüpft, wie etwa nebenberufliche Ausübung und gemeinnützige oder ähnliche Tätigkeit, und ist bis zur Höhe von 500 € pro Jahr und Person steuer- und sozialabgabenfrei.

Übungsleiterpauschale: Wer als Übungsleiter / Übungsleiterin von der so genannten Übungsleiterpauschale profitieren will, muss sich nicht zwangsläufig als Trainer/-in in einem Sportverein engagieren. Die Vergünstigung kann auch bei einer Reihe anderer Tätigkeiten in Anspruch genommen werden. Auch die Übungsleiterpauschale ist an Voraussetzungen geknüpft, die denen der Ehrenamtspauschale ähneln. Pro Person und Jahr können 2.100 € steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdiene werden. Lediglich der diesen Freibetrag übersteigende Teil nebenberuflicher Einnahmen muss versteuert werden.

3. Berücksichtigung des Ehrenamts im Rahmen der arbeitnehmerorientierten Prozesse

3.1. Arbeitnehmerorientierter Prozess im SGB II

Neben den gesellschaftlichen Aspekten, wie dem Bedürfnis zur Mitgestaltung sowie dem Wunsch nach sozialen Kontakten und Einbindung, ist die Erweiterung von Kenntnissen und Schlüsselkompetenzen eines der Hauptmotive ehrenamtlicher Tätigkeiten. Für Personen, bei denen eine unmittelbare Integration in den Arbeitsmarkt aktuell nicht realisierbar ist, kann das Ehrenamt eine Möglichkeit bieten, die zuvor beschriebenen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Auch junge Menschen können Ehrenämter (z.B. Übungsleiter/-innen im Jugendbereich von Sportvereinen, Gruppenleiter/-innen der Pfadfinder etc.) wahrnehmen und damit Schlüsselqualifikationen wie Sozialkompetenz und Verantwortungsbewusstsein stärken, was für eine künftige Berufsausbildung förderlich ist.

**alternatives
Instrument**

Im Einzelfall sollte die Integrationsfachkraft entscheiden, ob eine entsprechende Orientierungshilfe zur Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit sinnvoll ist. Auskünfte und weitere Informationen zu ehrenamtlichen Tätigkeiten werden oftmals durch kommunale Koordinierungsstellen wie Freiwilligenagenturen erteilt. Hier werden in der Regel auch Angebotsdatenbanken geführt.

Die Ausübung eines Ehrenamtes steht den Integrationsbemühungen nicht entgegen. Im Gegensatz zum Bundesfreiwilligendienst und den Jugendfreiwilligendiensten ist die Aufnahme einer Beschäftigung zulasten eines Ehrenamtes zumutbar. Das Ehrenamt fällt nicht unter die sonstigen Gründe nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II. Integrationsbemühungen sind fortführend in der Eingliederungsvereinbarung festzuhalten.

Zumutbarkeit

Darüber hinaus schließt gemäß § 138 Abs. 2 SGB III eine ehrenamtliche Betätigung Arbeitslosigkeit nicht aus, wenn dadurch die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird. Der zeitliche Faktor ist bei der Bewertung nicht ausschlaggebend. Auf § 53a SGB II i.V.m. § 16 SGB III wird verwiesen.

3.2. Arbeitnehmerorientierter Prozess im SGB III

Die Agenturen für Arbeit erteilen interessierten Kundinnen und Kunden Auskünfte zum Ehrenamt, händigen Informationsmaterial aus und weisen auf Informationsquellen.

Eine ehrenamtliche Betätigung schließt Arbeitslosigkeit gemäß § 138 Abs. 2 SGB III nicht aus, wenn dadurch die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt wird, sofern die Voraussetzungen des [§ 1 der Verordnung zu einer ehrenamtlichen Betätigung](#) (u. a. Unentgeltlichkeit, dem Gemeinwohl dienend) vorliegen.

Der zeitliche Faktor ist bei der Bewertung nicht ausschlaggebend.

Eine Ausnahme bildet die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Bürgermeister/-in oder Beigeordneter bzw. Beigeordnete. Sofern diese nicht nur aus Repräsentationsaufgaben sondern auch aus der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben besteht, handelt es sich um eine Beschäftigung. Erfolgt die Ausübung mit mind. 15 Wochenstunden liegt Arbeitslosigkeit i. S. v. § 138 SGB III demnach nicht vor.

Arbeitslosigkeit

Detaillierte Informationen zur Verfügbarkeit bei der Ausübung eines Ehrenamtes, können der [DA zu § 138 SGB III](#) entnommen werden.

4. Arbeitgeberorientierte Prozesse

Träger ehrenamtlicher Beschäftigungen können zur Veröffentlichung von Stellenangeboten in der „JOBBÖRSE“ entsprechend beraten werden. Von einer gezielten Akquise entsprechender Stellen ist abzusehen. Die Aufnahme der Stellen erfolgt analog denen zum Bundesfreiwilligendienst.

Stellenangebote

5. Arbeitslosenversicherung und leistungsrechtliche Aspekte

5.1. Arbeitslosenversicherung im SGB III

Die Ausübung eines Ehrenamtes schließt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht aus. Die versicherungsrechtliche Beurteilung orientiert sich an den tatsächlichen Verhältnissen (Einzelfallprüfung).

5.2. SGB III – leistungsrechtliche Aspekte

Eine ehrenamtliche Betätigung schließt Arbeitslosigkeit nicht generell aus. Die ehrenamtliche Betätigung im Sinne des § 138 Abs. 2 SGB III wird durch die Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen konkretisiert. Demnach muss die unentgeltliche ehrenamtliche Betätigung dem Gemeinwohl dienen und bei einer Organisation erfolgen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben durchführt, die im öffentlichen Interesse liegen oder die gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Interessen fördern. Die berufliche Eingliederung hat Vorrang. Die ehrenamtliche Betätigung darf die berufliche Eingliederung nicht behindern. Die unverzügliche Reaktion auf Vorschläge zur beruflichen Eingliederung muss gewährleistet sein.

Verfügbarkeit

5.3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Grundsätzlich sind Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit wie Einkommen aus Erwerbstätigkeit auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen, unabhängig davon, ob die Einnahmen steuerfrei oder steuerpflichtig sind. Werden Teile des Einkommens zu einem ausdrücklich genannten Zweck (z. B. Fahrkosten) erbracht, sind sie gem. § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II nicht zu berücksichtigen. Von der berücksichtigungsfähigen Aufwandspauschale sind die Aufwendungen wie bei üblichem Erwerbseinkommen abzusetzen, d. h. auch der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II ist zu gewähren. Anders als bei sonstigem Erwerbseinkommen sind vom Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit gem. § 11b Abs. 2 SGB II pauschal 175 € (statt 100 €) abzusetzen. Die genannte Übungsleiterpauschale ist somit anrechnungsfrei. Weitere Regelungen zur Berücksichtigung von steuerfreiem Einkommen finden Sie in den Rz. 11.17, 11.18 und 11.166 der [Fachlichen Hinweise zu § 11 SGB II](#).

6. Hinweise zur Dokumentation in VerBIS

Für Personen, die ein Ehrenamt bzw. eine gemeinnützige Tätigkeit ausüben ist der Lebenslaufeintrag „Gemeinnützige Arbeit“ zu nutzen.

Details zum Lebenslaufeintrag - Gemeinnützige Arbeit

[Speichern](#) [Weiteren Eintrag erfassen](#) [Zurück](#)

LEBENSLAUFEINTRAG

Art des Eintrags

Gemeinnützige Arbeit

Veröffentlichung im Bewerberprofil *

Von / Seit (TT.MM.JJJJ) *

Bis (TT.MM.JJJJ)

Art und Name der Einrichtung (maximal 120 Zeichen)

Ort

Land

Allgemeine Beschreibung (maximal 255 Zeichen)

[Speichern](#) [Weiteren Eintrag erfassen](#) [Zurück](#)

* diese Angabe ist zwingend erforderlich
◆ Bitte achten Sie auf Ihre Angaben, da die hier erfassten Inhalte in der JOBBÖRSE veröffentlicht werden.

Übersicht

	Bundesfreiwilligendienst	Jugendfreiwilligendienste	Ehrenamt
Rechtsgrundlage	Bundesfreiwilligendienstgesetz	Jugendfreiwilligendienstegesetz	Verschiedene bundes- und landesrechtliche Regelungen (z.B. Ehrenamtsverordnung)
Quantität	Max. 35.000 Plätze jährlich	Max. 35.000 staatlich geförderte Plätze jährlich im FSJ/FÖJ	Ca. 24 Mio bundesweit
(Sozial)-Versicherung	Volle Sozialversicherung	Volle Sozialversicherung	i.d.R. keine bzw. lediglich Haftpflicht- und Unfallversicherung (teils über die Länder finanziert)
Vergütung	Max. 336 Euro Ggf. Unterkunft / Verpflegung/Arbeitskleidung bzw.. entsprechender Geldersatz)	Max. 336 Euro Ggf. Unterkunft/ Verpflegung/Arbeitskleidung bzw. entsprechender (Geldersatz)	In der Regel unentgeltlich bzw. Aufwandsentschädigung
Arbeitslosigkeit SGB III	Während der Ausübung keine Arbeitslosigkeit nach § 138 SGB III.	Während der Ausübung keine Arbeitslosigkeit nach § 138 SGB III.	In der Regel arbeitslos
Zumutbarkeit SGB II	Unterliegt § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II Im Einzelfall Prüfung, ob weitere TZ-Beschäftigung zumutbar ist	Unterliegt § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II	Ehrenamt kann jederzeit zugunsten einer Beschäftigung abgebrochen werden; weitere Beschäftigung i.d.R. daneben zumutbar
Altersbeschränkung	Nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht keine Altersbeschränkung	Nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	Keine Altersbeschränkung
Dauer	Mindestens 6, höchstens 24 Monate; nach 5 Jahren erneut ausübbar	Mindestens 6, höchstens 24 Monate	Keine Vorgaben
Weiterführende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben • Bildung/ Beruf/ Arbeitsmarkt - Bundesfreiwilligendienst 	<ul style="list-style-type: none"> • Servicestelle Jugendfreiwilligendienste (BAFzA) • Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr • Bundesarbeitskreis Freiwilliges Ökologisches Jahr 	Zumeist kommunal über Vereine, Verbände, Kirchen o.ä. organisiert